

**Zweite Änderung der Neufassung der gemeinsamen
Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden
Bachelor- und Masterstudiengänge der
Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften,
Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und
Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 06.08.2021

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 08.07.2020 (Amtliche Mitteilungen 042/2020) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung des § 4 wie folgt korrigiert:
„§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums“
2. In der Auflistung der Anlagen wird die Anlage 12 Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 3, Absatz 2 werden folgendermaßen die Abkürzungen für die Hochschulgrade in Klammern ergänzt und ein Satzzeichen korrigiert:
„(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.), Master of Laws (LL.M.), Master of Business Administration (MBA) oder Master of Science (M.Sc.).“
4. In § 10, Absatz 1 wird der folgende Satz 2 hinzugefügt:
„Sofern in den studiengangsspezifischen Anlagen nicht anders geregelt, können alle hierfür geeigneten Prüfungen und Prüfungsteilleistungen auch online bzw. elektronisch durchgeführt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen.“
5. In Anlage 3 wird die Bezeichnung des absolvierten Masterstudiengangs um den Zusatz „mit dem Profil²“ ergänzt. Der Text der neuen Fußnote 2 lautet:
„² Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).“
6. In Anlage 3 wird die bisherige Fußnote 2 zur Fußnote 3, unter Beibehaltung des Fußnotentexts.
7. In Anlage 3a wird die Bezeichnung des absolvierten Masterstudiengangs (subject area) um den Zusatz „, profile²“ ergänzt. Der Text der neuen Fußnote 2 lautet:
„² Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).“
8. In Anlage 3a wird die bisherige Fußnote 2 zur Fußnote 3, unter Beibehaltung des Fußnotentexts.
9. In Anlage 4 wird die Bezeichnung des absolvierten Masterstudiengangs um den Zusatz „mit dem Profil²“ ergänzt. Der Text der neuen Fußnote 2 lautet:
„² Die Profilangabe ist nur bei Studiengängen mit mehr als einem Profil erforderlich (nicht Zutreffendes bitte streichen).“

10. In Anlage 4 wird die bisherige Fußnote 2 zur Fußnote 3, unter Beibehaltung des Fußnotentexts.
11. In Anlage 4 wird hinter „Die/Der“ (beim Unterschriftenfeld für die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses) Fußnote 1 eingefügt.
12. In Anlage 4 a wird hinter „Ms/Mr“ (bei der Anrede) Fußnote 1 eingefügt.
13. In Anlage 4 a wird die Bezeichnung des absolvierten Masterstudiengangs (Master Programme) um den Zusatz „, profile²“ ergänzt. Der neue Text der Fußnote 2 lautet:
„² Profile specification is only required for programmes with more than one profile (select as applicable).“
14. In Anlage 4 a wird die bisherige Fußnote 2 zur Fußnote 3, unter Beibehaltung des Fußnotentexts.
15. In Anlage 4 a wird ein Doppelpunkt hinter „Grade of Master’s thesis:“ gestrichen.
16. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird als ein weiteres Wahlpflichtmodul cba605 aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba605 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	keine

17. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird als ein weiteres Wahlpflichtmodul cba700 aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba700 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	keine

18. In Anlage 7, Punkt 4, Absatz 2 wird der Modultitel von cma355 neu gefasst:

Modultitel	Modulart	KP
cma355 Besteuerung der digitalen Wirtschaft	Wahlpflicht	10

19. In Anlage 8, Punkt 2, Absatz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen. Der Absatz lautet vollständig:
„(2) Die Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen im Innovationsmanagement und Entrepreneurship.“
20. In Anlage 8, Punkt 2 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Für den Masterstudiengang sind die folgenden Lernergebnisse definiert. Die Absolventinnen und Absolventen:
 - haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen für das Management von Innovations-, Gründungs- und unternehmerischen Wandlungsprozessen in Unternehmen und Netzwerken im Rahmen der Bearbeitung praxisbezogener Forschungsfragen und der systematischen projektförmigen Problemlösung gezeigt.
 - besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, Organisations- und Managementaufgaben, die für die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen von Bedeutung sind.
 - sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren.
 - verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren.

- verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.“

21. In Anlage 8, Punkt 3, Absatz 1 wird die Regelstudienzeit wie folgt geändert:
 „(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship beträgt fünf Semester bzw. zweieinhalb Studienjahre.“
22. In Anlage 8, Punkt 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
 „(3) Das Studium gliedert sich in einen Kernbereich und einen Profilbereich sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.“
23. In Anlage 8, Punkt 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
 (1) Das Studium des Kernbereichs umfasst folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 KP:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel	Pflicht	10	keine
bbm105 Leadership und Personalmanagement	Pflicht	10	keine
bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition	Pflicht	10	keine

24. In Anlage 8, Punkt 4 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 (2) Der Profilbereich ermöglicht eine inhaltliche Schwerpunktsetzung der Studierenden. Dieser umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 KP. Aus dem Profilbereich müssen das Pflichtmodul und drei Wahlpflichtmodule belegt werden. Als eins der drei Wahlpflichtmodule können die Studierenden entweder das Modul bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship oder das Modul bbm000 Professionalisierungsmodul, bestehend aus fünf Professionalisierungseinheiten zu je 2 KP, wählen.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
bbm500 Grundlagen des Innovationsmanagements und Entrepreneurship	Pflicht	10	keine
bbm505 Methodisches Erfinden und Produktentwicklung	Wahlpflicht	10	keine
bbm510 Innovationskooperationen und Marktentwicklung	Wahlpflicht	10	keine
bbm515 Innovationsfolgen und Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	10	keine
bbm520 Gründungsökonomie/Entrepreneurial Ecosystems	Wahlpflicht	10	keine
bbm525 Rechtlicher Schutz für Innovationen	Wahlpflicht	10	keine
bbm150 Forschungsmethoden	Wahlpflicht	10	keine
bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship	Wahlpflicht	10	keine
bbm000 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	10	keine
- Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
- Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	keine

- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	keine
- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	keine
- Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	keine

25. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 3 wird die Anzahl der Kreditpunkte für das Abschlussmodul und dessen Bestandteile wie folgt geändert:

Modultitel	Modulart	KP
mam Abschlussmodul	Pflicht	20
- Online-Kolloquium		2
- Masterarbeit		18

26. In Anlage 8, Punkt 6 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt in den Absätzen 1 bis 9 neu gefasst:

„(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studierenden in der Regel unbenotete Online-Aufgaben (Absatz 3) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung (Absatz 4). Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul bbm000 Professionalisierungsmodul (Absatz 10).

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Inhalte der Lernmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden bzw. auf Grundlage dessen ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen sowie Beziehungen zur Praxis herstellen kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden.

(4) Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

Prüfungsleistung	Beschreibung	Anforderungen	Im Studienverlauf zu erbringende Mindestanzahl dieser Prüfungsleistung
a) Projektpräsentation	Eine Projektpräsentation ist in der Regel ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Eine Projektpräsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Projektergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren.	ca. 30 Min. pro Studentin/Student	mind. 1
b) Projektreporting	Das Projektreporting umfasst eine Projektpräsentation (gem. der Beschreibung unter a)) und einen Projektbericht. Letzterer soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar schriftlich darzustellen.	ca. 15 Min. pro Studentin/Student und 10 DIN A4 Seiten	mind. 1
c) Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten.	ca. 15 DIN A4 Seiten	mind. 1
d) Portfolio	Ein Portfolio ist eine zusammenfassende Darstellung von Lernaktivitäten (Absatz 6). Es umfasst drei bis acht Lernaktivitäten und beinhaltet zudem eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Lernaktivitäten und Ergebnisse. Es soll die Kompetenzentwicklung und den Wissenszuwachs der Studierenden dokumentieren.	ca. 20 DIN A4 Seiten	keine

Im Falle von Anrechnungen von mehr als 2 Modulen bzw. 20 KP kann von der zuvor genannten Mindestanzahl von benoteten Prüfungsleistungen abgewichen werden.

(5) Grundsätzlich erfordern die Prüfungsleistungen a) Projektpräsentation und b) Projektreporting die Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit. Gruppenprojektarbeiten werden in Kleingruppen, die üblicherweise 2 bis 4 Personen umfassen, bearbeitet. In der Regel werden die Prüfungsleistungen c) Hausarbeit und d) Portfolio in Einzelarbeit erbracht.

(6) Die Prüfungsleistung d) Portfolio bezieht sich auf im Verlauf des Moduls bearbeitete Lernaktivitäten. Die einzelnen Lernaktivitäten sind unbenotete Leistungen. Diese müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. Die einzelnen Lernaktivitäten und jeweiligen Bearbeitungsfristen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit benotet.

Folgende Lernaktivitäten sind in der Regel vorgesehen:

Lernaktivität	Beschreibung	Umfang bzw. Dauer	Bearbeitungsform
Essay	Kurzer und selbständig verfasster wissenschaftlicher Aufsatz zu einem Teilthema des Moduls	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Fallstudie	Bearbeitung eines (vorgegebenen) Praxisfalls mit wissenschaftlichen Methoden	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Einzel- oder Gruppenleistung
Experteninterview	Interview mit dem Ziel, Einblicke in die betriebliche Praxis zu erhalten inkl. der Verschriftlichung der Ergebnisse	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Lernjournal	Selbstständige Dokumentation des eigenen Lernfortschritts ausgehend von den individuellen Lernzielen	ca. 1 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Diskussion	Strukturierter und durch die Studierenden-gruppe vor- und nachbereiteter Austausch, in der die Studierenden spezifische Positionen vertreten und fachlich fundiert argumentieren	ca. 5 Stunden inkl. Vorbereitung, Durchführung und Ergebnissicherung	Gruppenleistung
Bibliographie	Zusammenstellung wesentlicher Literatur zu einem Schwerpunktthema des Moduls inklusive einer Kommentierung.	ca. 12 - 15 Quellen	Einzel- oder Gruppenleistung
Kurztest	Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zum theoretischen Verständnis des Moduls	ca. 20 - 30 Minuten	Einzelleistung

Studierende erhalten zu sämtlichen Lernaktivitäten eine differenzierte Rückmeldung dazu, ob die Qualität der Bearbeitung bzw. die Lösung den Anforderungen des Moduls entspricht.

(7) Die konkrete Form und Themenstellung der Prüfungsleistung werden in der Regel von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Möglich sind die unter Absatz 4 genannten benoteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der durch die Studentin bzw. den Studenten zu erbringenden Mindestanzahl.

(8) Die in Absatz 4 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(9) Erfolgt die Bearbeitung innerhalb einer Gruppe, sind die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge als individuelle Leistung kenntlich zu machen und müssen für sich bewertbar sein (bspw. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).“

27. In Anlage 8, Punkt 6 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 10.

28. In Anlage 8, Punkt 6 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 11.

29. In Anlage 8, Punkt 7, Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass Module im Umfang von mindestens 40 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden.“

30. In Anlage 8 wird Punkt 8 wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Module (Punkt 4) bzw. die einzelnen Modulprüfungen (Punkt 6) sowie die Masterarbeit (Punkt 7) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

31. In Anlage 9, Punkt 2 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für den Masterstudiengang sind die folgenden Lernergebnisse definiert. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über die erforderlichen Managementkompetenzen, um sämtliche Führungsaufgaben im Managementkreislauf wahrzunehmen, Teams, Abteilungen oder Bereiche zu leiten und dabei Konflikte sowie Widerstände aufzunehmen und diese in produktives Handeln zu überführen.
- analysieren und bewerten die politischen, ökonomischen und rechtlichen Gegebenheiten, in denen Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen heute agieren und leiten daraus begründete Handlungen für die eigene Organisation bzw. Arbeit ab.
- erfassen Veränderungs- und Reformbedarfe, überführen diese in Change- und Innovationsprozesse und begleiten diese zielgerichtet.
- schätzen personalbezogene Konsequenzen ihrer Entscheidungen ein und berücksichtigen diese in organisationsbezogenen Personalplanungs- und Entwicklungskonzepten.
- treffen strategische und nachhaltig wirksame Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und steuern diese Prozesse.
- entwickeln die Betätigungsfelder von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen (z.B. Studiengänge, Bildungsangebote, Forschungsprojekte) und gestalten diese nachhaltig.
- entwickeln Forschungsfragen im multidisziplinären Feld des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements und wenden geeignete Methoden zu deren Bearbeitung an.
- vertreten rational begründete Thesen und Positionen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- gestalten digital unterstützte Arbeits- und Lernprozesse in ihren Organisationen.
- kooperieren und kollaborieren im persönlichen Kontakt sowie digital effizient und effektiv über verschiedene Disziplinen und (Fach-)Kulturen hinweg.“

32. In Anlage 9, Punkt 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
 „(3) Das Studium gliedert sich in einen Kernbereich und zwei Profilbereiche sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.“

33. In Anlage 9, Punkt 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
 (1) Das Studium des Kernbereichs umfasst folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 KP:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel	Pflicht	10	keine
bbm105 Leadership und Personalmanagement	Pflicht	10	keine
bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition	Pflicht	10	keine

34. In Anlage 8, Punkt 4 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 (2) Die zwei Profilbereiche ermöglichen eine inhaltliche Schwerpunktsetzung der Studierenden. Jene umfassen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 KP. Von den Studierenden ist das Profil „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ oder das Profil „Bildungsmanagement und -technologien“ zu wählen. Aus dem gewählten Profil müssen jeweils das Pflichtmodul und drei Wahlpflichtmodule belegt werden. Als eins der drei Wahlpflichtmodule können die Studierenden entweder das Modul bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements oder das Modul bbm000 Professionalisierungsmodul, bestehend aus fünf Professionalisierungseinheiten zu je 2 KP, wählen.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Profil Hochschul- und Wissenschaftsmanagement			
bbm200 Grundlagen Hochschul- und Wissenschaftsmanagements	Pflicht	10	keine
bbm205 Governance und Hochschulrecht	Wahlpflicht	10	keine

bbm210 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	Wahlpflicht	10	keine
bbm215 Forschungs- und Transfermanagement	Wahlpflicht	10	keine
bbm220 Wissenschaftskommunikation	Wahlpflicht	10	keine
bbm225 Hochschule digital	Wahlpflicht	10	keine
bbm150 Forschungsmethoden	Wahlpflicht	10	keine
bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements	Wahlpflicht	10	keine
bbm000 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	10	keine
- Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
- Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	keine
- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	keine
- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	keine
- Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	keine
Profil Bildungsmanagement und -technologien			
bbm300 Grundlagen Bildungsmanagement und -technologien	Pflicht	10	keine
bbm305 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	Wahlpflicht	10	keine
bbm310 Betriebliches Bildungsmanagement	Wahlpflicht	10	keine
bbm315 Weiterbildung und Angebotsentwicklung	Wahlpflicht	10	keine
bbm320 Methoden und Modelle digitaler Bildung	Wahlpflicht	10	keine
bbm325 Rechtsfragen analoger und digitaler Bildung	Wahlpflicht	10	keine
bbm150 Forschungsmethoden	Wahlpflicht	10	keine

bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissens- schaftsmanagements	Wahl- pflicht	10	keine
bbm000 Professionalisierungsmodul	Wahl- pflicht	10	keine
- Karriereplanung	Wahl- pflicht	2	keine
- Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahl- pflicht	2	keine
- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahl- pflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und respekt- voll	Wahl- pflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahl- pflicht	2	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu füh- ren	Wahl- pflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahl- pflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahl- pflicht	2	keine
- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahl- pflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahl- pflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Füh- rungskraft meistern	Wahl- pflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahl- pflicht	2	keine
- Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahl- pflicht	2	keine

35. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 wird die Anzahl der Kreditpunkte für das Abschlussmodul und dessen Bestandteile wie folgt geändert:

Modultitel	Modulart	KP
mam Abschlussmodul	Pflicht	20
- Online-Kolloquium		2
- Masterarbeit		18

36. In Anlage 9, Punkt 4 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

37. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.“

38. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studierenden in der Regel unbenotete Online-Aufgaben (Absatz 3) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung (Absatz 4). Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul bbm000 Professionalisierungsmodul (Absatz 10).“

39. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte der Lernmaterialien erarbeitet haben und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden bzw. auf Grundlage dessen ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen sowie Beziehungen zur Praxis herstellen können. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden.“

40. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

Prüfungsleistung	Beschreibung	Anforderungen	Im Studienverlauf zu erbringende Mindestanzahl dieser Prüfungsleistung
a) Projektpräsentation	Eine Projektpräsentation ist in der Regel ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Eine Projektpräsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Projektergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren.	ca. 30 Min. pro Studentin/Student	mind. 1
b) Projektreporting	Das Projektreporting umfasst eine Projektpräsentation (gem. der Beschreibung unter a)) und einen Projektbericht. Letzterer soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar schriftlich darzustellen.	ca. 15 Min. pro Studentin/Student und 10 DIN A4 Seiten	mind. 1
c) Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten.	ca. 15 DIN A4 Seiten	mind. 1
d) Portfolio	Ein Portfolio ist eine zusammenfassende Darstellung von Lernaktivitäten (Absatz 6). Es umfasst drei bis acht Lernaktivitäten und beinhaltet zudem eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Lernaktivitäten und Ergebnisse. Es soll die Kompetenzentwicklung und den Wissenszuwachs der Studierenden dokumentieren.	ca. 20 DIN A4 Seiten	keine

Im Falle von Anrechnungen von mehr als 2 Modulen bzw. 20 KP kann von der zuvor genannten Mindestanzahl von benoteten Prüfungsleistungen abgewichen werden.“

41. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Grundsätzlich erfordern die Prüfungsleistungen a) Projektpräsentation und b) Projektreporting die Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit. Gruppenprojektarbeiten werden in Kleingruppen, die üblicherweise 2 bis 4 Personen umfassen, bearbeitet. In der Regel werden die Prüfungsleistungen c) Hausarbeit und d) Portfolio in Einzelarbeit erbracht.“

42. In Anlage 9, Punkt 6, Absatz 6, werden die Sätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Prüfungsleistung d) Portfolio bezieht sich auf im Verlauf des Moduls bearbeitete Lernaktivitäten. Die einzelnen Lernaktivitäten sind unbenotete Leistungen. Diese müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. Die einzelnen Lernaktivitäten und jeweiligen Bearbeitungsfristen werden von der

Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit benotet.“

43. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:
„(7) Die konkrete Form und Themenstellung der Prüfungsleistung werden in der Regel von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Möglich sind die unter Absatz 4 genannten benoteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der durch die Studentin bzw. den Studenten zu erbringende Mindestanzahl.“
44. In Anlage 9, Punkt 6, Absatz 8 wird folgendermaßen Satz 2 neu gefasst und in Satz 3 die Rechtschreibung von „Prüfer“ korrigiert:
„Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.“
45. In Anlage 9, Punkt 6 wird Absatz 10 wie folgt ergänzt:
„(10) Im Rahmen des Professionalisierungsmoduls bzw. der einzelnen Professionalisierungseinheiten müssen die Studierenden in der Vor- oder in der Nachbereitungsphase eine Transferaufgabe bearbeiten. Die Transferaufgabe wird nicht benotet und muss für den erfolgreichen Abschluss der Professionalisierungseinheit selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. Mit der Lösung der Transferaufgabe soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Inhalte der Professionalisierungseinheit auf andere Sachverhalte, insbesondere die eigene berufliche Praxis, anwenden bzw. übertragen kann.“
46. In Anlage 9, Punkt 6 wird der bisherige Absatz 10 zu Absatz 11.
47. In Anlage 9, Punkt 7, Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass Module im Umfang von mindestens 40 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden.“
48. In Anlage 9, Punkt 7 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„Im Rahmen des unbenoteten Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:
 - Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung.
 - Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort.
 - Ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.“
49. In Anlage 9 wird Punkt 8 wie folgt neu gefasst:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Module (Punkt 4) bzw. die einzelnen Modulprüfungen (Punkt 6) sowie die Masterarbeit (Punkt 7) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
50. Anlage 12 wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Studierende der Masterstudiengänge Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß nachfolgend aufgeführten Ordnungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfüllen:

- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22, die nicht unter Abs. 2 fallen, können abweichend von Abs. 1 auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 5:
cba605 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

Anlage 6:
cba700 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften

(4) Studierenden des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- cma405 Leadership <u>und</u> - cma605 Human Resource Management	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma600 Change Management	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma500 Controlling von Innovationsprojekten <u>und</u> - cma415 Finanzmanagement und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements <u>und</u> - cma580 Grundlagen des Entrepreneurship	- bbm500 Grundlagen des Innovationsmanagements und Entrepreneurship
- cma430 Methodisches Erfinden <u>und</u> - cma555 Produktentwicklung	- bbm505 Methodisches Erfinden und Produktentwicklung
- cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung <u>und</u> - cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	- bbm515 Innovationsfolgen und Nachhaltigkeit
- cma425 Innovationskooperationen und -netzwerke <u>und</u> - cma420 Innovation und Marketing	- bbm510 Innovationskooperationen und Marktentwicklung
- cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	- bbm525 Rechtlicher Schutz für Innovationen
- cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	- bbm150 Forschungsmethoden

(4 a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 4 finden, können einmalig für das Modul bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship anerkannt werden.

(4 b) Sofern cma630 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5) Studierenden des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den bisherigen Bestimmungen Module erbracht haben und ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortführen, werden – ausgehend von den Inhalten bzw. jeweils definierten Lernergebnissen – gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung Module anerkannt.

Erbrachte(s) Modul(e):	Anerkennung für:
- cma125 Organisation und Führung <u>und</u> - cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	- bbm105 Leadership und Personalmanagement
- cma590 Strategisches Management <u>und</u> - cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung <u>oder</u> - cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Organisationsentwicklung in Hochschulen	- bbm100 Strategisches Management und Organisationswandel
- cma140 Controlling, Finanzierung und Investition	- bbm110 Controlling, Finanzierung und Investition
- cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum <u>und</u> - cma105 Bildungsrecht <u>oder</u> - cma810 Ausgewählte Aspekte des Managements: Compliance-Management	- bbm205 Governance und Hochschulrecht
- cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	- bbm210 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen
- cma195 Forschungsmanagement <u>und</u> - cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation absolviert wurde	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
- cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	- bbm305 Bildungsökonomie und Bildungspolitik
- cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	- bbm310 Betriebliches Bildungsmanagement
- cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning <u>und</u> - cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	- bbm320 Methoden und Modelle digitaler Bildung
- cma255 Forschungsmethoden	- bbm150 Forschungsmethoden

(5 a) Zwei nach den alten Bestimmungen erbrachte Module, die keine Berücksichtigung bei der Anerkennung gemäß der tabellarischen Aufstellung in Abs. 5 finden, können einmalig für das Modul bbm190 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements anerkannt werden.

(5 b) Sofern cma290 Professionalisierungsmodul bereits nach den alten Bestimmungen begonnen oder absolviert wurde, kann dies um weitere Professionalisierungseinheiten ergänzt werden; nach den neuen Bestimmungen ergeben fünf Professionalisierungseinheiten das bbm000 Professionalisierungsmodul.

(5 c) Module, die nach den alten Bestimmungen absolviert und nicht anerkannt werden können, lassen sich zum Zwecke der Anerkennung um eine Zusatzleistung, welche die noch fehlenden Inhalte aufgreift bzw. die noch nicht erzielten Lernergebnisse anvisiert, ergänzen. Dies betrifft:

Erbrachtes Modul:	Nach erfolgreich erbrachter Zusatzleistung Anerkennung für:
- cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	- bbm220 Wissenschaftskommunikation
- cma105 Bildungsrecht	- bbm325 Rechtsfragen analoger und digitaler Bildung
- cma280 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	- bbm315 Weiterbildung und Angebotsentwicklung
- cma195 Forschungsmanagement	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement
- cma270 Ausgewählte Aspekte des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements: Forschungsmanagement: Portfolio und Kommunikation	- bbm215 Forschungs- und Transfermanagement

Art und Umfang der Zusatzleistung werden unter Berücksichtigung der Anlage 9, Punkt 6 durch die Prüfenden festgelegt. Sofern umfassende beruflich erworbene Kompetenzen für die fehlenden Inhalte

bzw. Lernergebnisse nachgewiesen werden können, kann entsprechend § 7 auf eine Zusatzleistung verzichtet werden.

(6) Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die Prüfungsleistung „Projektarbeit“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als „Projektreporting“ nach Anlage 8, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht.

(7) Studierende des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement, die nach den neuen Bestimmungen geprüft werden und die bereits die Prüfungsleistung „Projektbericht“ nach den bisherigen Bestimmungen erbracht haben, bekommen diese als Prüfungsform „Projektreporting“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. b verbucht. Eine nach den bisherigen Bestimmungen erbrachte „Projektpräsentation“ wird als Prüfungsform „Projektpräsentation“ nach Anlage 9, Punkt 6, Abs. 4, Buchst. a verbucht.

(8) Mit Präsidiumsbeschluss vom 26.01.2021 und Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15.03.2021 wird der Masterstudiengang Management of Technology Enhanced Learning mit Ablauf des Sommersemesters 2021 geschlossen. Die studiengangspezifische Anlage 12 dieser Ordnung tritt zeitgleich außer Kraft.

(9) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(10) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschuss werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung.